



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2011/0344(COD)

13.6.2012

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Rechte und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020
(COM(2012)0758 – C7-0438/2011 – 2011/0344(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Jean Lambert (*)

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Das Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“ soll im Interesse der Vereinfachung und Rationalisierung der vorhandenen Finanzierungsinstrumente an die Stelle der drei derzeitigen Programme DAPHNE III, PROGRESS (in Bezug auf die Abschnitte „Nichtdiskriminierung und Vielfalt“ und „Gleichstellung der Geschlechter“) sowie Grundrechte und Unionsbürgerschaft treten. Im Mittelpunkt des neuen Programms stehen die Förderung der Rechte, die sich aus der Unionsbürgerschaft ergeben, sowie der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Mann und Frau und der Rechte des Kindes, Datenschutz und Aspekte, die Verbraucher und Unternehmen betreffen. Für die Verwaltung des Fonds wird künftig die GD Justiz zuständig sein, wobei zu hoffen ist, dass die in der GD Beschäftigung gewonnenen einschlägigen Erfahrungen und Kenntnisse nicht verloren gehen werden.

Methodik

Im EP wurde dem LIBE-Ausschuss die Federführung für das gesamte Dossier übertragen. In Anbetracht der Geschichte der einzelnen Finanzierungsinstrumente im Rahmen des neuen Fonds haben der EMPL- und FEMM-Ausschuss jedoch in bestimmten Bereichen eine mitberatende Zuständigkeit, und der FEMM-Ausschuss besitzt in einigen wenigen Bereichen federführende Zuständigkeit. Diese geteilte Zuständigkeit führt zu einem gewissen Maß an Komplexität, weshalb sich die Berichterstatterin des federführenden Ausschusses und die Verfasser der Stellungnahmen der assoziierten Ausschüsse darauf geeinigt haben, soweit wie möglich gemeinsame Änderungsanträge für Bereiche einzureichen, in denen eine gemeinsame Zuständigkeit vorliegen könnte. Die geteilte Zuständigkeit bedeutet außerdem, dass der EMPL-Ausschuss keine Änderungsanträge zu bestimmten Erwägungen und Artikeln einreichen kann, für die die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss übertragen wurde. Deshalb werden Änderungsanträge, die sich auf delegierte Rechtsakte - im Unterschied zu Durchführungsrechtsakten - beziehen, nicht in dieser Stellungnahme, sondern im LIBE-Ausschuss eingebracht.

Wichtigste Elemente

a) Gemeinsam mit dem LIBE-Ausschuss eingereichte Änderungsanträge:

- **Geltungsbereich:** wir möchten die Unionsbürgerschaft in ihrer umfassenderen Bedeutung als aktive gesellschaftliche Teilhabe und nicht als ein allein der Staatsangehörigkeit zu verdankender Umstand in den Geltungsbereich aufnehmen, weil anderenfalls die Gefahr bestünde, dass bei bestimmten Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Programms finanziert werden, einige Arbeitsmarktbeteiligte willkürlich aus einer Tätigkeit ausgeschlossen würden, die integrativen Charakter haben sollte. In diesem Sinne sind die Änderungsanträge zu Erwägung 5 und zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a zu verstehen.
- **Finanzierung:** zwar werden keine Anträge auf Änderung der Finanzierungsbeträge eingereicht, es besteht jedoch seitens der Interessensvertreter eine eindeutige Forderung, dass die Finanzierung für dieses Programm in ihrem derzeitigen Umfang beibehalten oder sogar erhöht werden sollte. In seiner Stellungnahme zeigt sich der EWSA besorgt darüber, dass *„die zunehmenden extremistischen Tendenzen die Verwirklichung der grundlegenden Menschenrechte beeinträchtigen könnten, weshalb*

es wichtig ist, angemessene Mittel für Gruppen, die sich für eine Verbesserung dieser Situation einsetzen, zur Verfügung zu stellen“. Auch andere Bereiche, die im Rahmen dieses Instruments gefördert werden sollen (z.B. die Rechte des Kindes und Datenschutz) werden wahrscheinlich in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen. Dem trägt die vorgeschlagene neue Erwägung 12 a Rechnung.

- **Mittelzuweisung** Es wurde in diesem Zusammenhang als wichtig angesehen, für eine gleichmäßige Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Bestandteile des Programms zu sorgen, um sicherzustellen, dass bei der jährlichen Planung nicht eine bestimmte Komponente oder geographische Dimension benachteiligt wird (neue Erwägungen 13 c und 13 d). In den Erwägungen 13 a, 13 b und 13 c wird darüber hinaus die Bedeutung entsprechender Netzwerke und die Notwendigkeit einer Beteiligung auch für kleinere aber wichtige Vorhaben anerkannt.
- **Verbraucherrechte** Tendenziell wurde die Ansicht vertreten, dass dies nicht das geeignete Instrument zur Behandlung dieser Thematik darstellt, sondern dass Verbraucherrechte besser im Rahmen des Verbraucherprogramms behandelt werden können, das derzeit dem IMCO-Ausschuss zur Beratung vorliegt. Die Verfasserin der Stellungnahme hat jedoch einen Ad-hoc-Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e vorgeschlagen, der die Freizügigkeit betrifft, für den Fall, dass eine Zuständigkeitsübertragung nicht möglich ist.

b) Speziell den EMPL-Ausschuss betreffende Punkte

- Der **Arbeitsplatz** ist ein wichtiger Ort für Themen, die Chancengleichheit und Gleichbehandlung und die Bekämpfung von Diskriminierung betreffen. Hier kommt den **Sozialpartnern** eine wichtige Rolle zu. Dies wird im Änderungsantrag der Verfasserin der Stellungnahme zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b als der einzigen Frage, die in unsere ausschließliche Zuständigkeit fällt, zum Ausdruck gebracht.
- Der **Datenschutz** ist ebenfalls ein Thema von zunehmender Bedeutung für die Zuständigkeitsbereiche unseres Ausschusses; ihm ist ein Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c gewidmet.
- Die **Freiwilligentätigkeit** ist für den EMPL-Ausschuss ein wichtiges Thema; die Verfasserin der Stellungnahme hat in ihren Änderungsanträgen zu Erwägung 3 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b auf die betreffende Personengruppe Bezug genommen.
- **Regionen- und länderübergreifende Zusammenarbeit:** wir haben die Bezugnahmen des EMPL-Ausschusses zum EPSWI betreffend die regionen- und länderübergreifenden Beobachtungsstellen in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d übernommen. Als Beispiel für mögliche Synergien mit anderen Programmen hat die Verfasserin der Stellungnahme darüber hinaus in Artikel 10 Absatz 1 und Erwägung 18 einen Querverweis auf das EPSWI aufgenommen. Die Frage von Synergien im Zusammenhang mit Beschäftigung und der sozialen Dimension wird auch in der vorgeschlagenen neuen Erwägung 9 a und in den Änderungsanträgen zu Erwägung 10 angesprochen.

Dieses neue Programm soll auf den Errungenschaften seiner Vorläufer aufbauen. Es sollte ein starkes Instrument sein, das zur Bekämpfung von Diskriminierung und Förderung von Gleichbehandlung beiträgt. Die Zivilgesellschaft hat ihre große Bereitschaft gezeigt, sich an der Förderung dieses Vorhabens der sozialen Eingliederung zu beteiligen; sie benötigt jedoch

die Mittel, um dies konkret tun zu können. Ihre Berichterstatterin hofft, dass ihre Stellungnahme im EMPL-Ausschuss starke Unterstützung finden wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Auflegung des Programms „Rechte und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020

Geänderter Text

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Auflegung des Programms "**Gleichstellung**, Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020

(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text. Seine Annahme erfordert technische Anpassungen im gesamten Text.)

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Bürger sollten die sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können. Sie sollten von ihrem Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihrem aktiven und passiven Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen sowie von ihrem Recht auf konsularischen Schutz und ihrem

Geänderter Text

(3) Die Bürger sollten die sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können. Sie sollten von ihrem Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihrem aktiven und passiven Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen sowie von ihrem Recht auf konsularischen Schutz und ihrem

Petitionsrecht beim Europäischen Parlament Gebrauch machen können. Sie sollten unbeschwert in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen *oder* einer Arbeit nachgehen können in dem Vertrauen darauf, dass ihre Rechte geschützt sind, egal, wo sie sich gerade in der Union befinden.

Petitionsrecht beim Europäischen Parlament Gebrauch machen können. Sie sollten unbeschwert in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen, einer Arbeit nachgehen *oder studieren bzw. einer Freiwilligentätigkeit nachgehen* können in dem Vertrauen darauf, dass ihre Rechte geschützt sind, egal, wo sie sich gerade in der Union befinden.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Das Verbot der Diskriminierung** aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung **sowie die Gleichheit** von Frauen und Männern **sind Werte, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind**. Die Bekämpfung aller Formen **der Diskriminierung ist ein beständiges Anliegen, das** ein koordiniertes Vorgehen auch **bei der Vergabe von Finanzmitteln** erfordert.

Geänderter Text

(5) **Gemäß Artikel 2 and 3 EUV, Artikel 8, 10 und 19 AEUV und Artikel 21 der Charta ergreift die Union wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aus jeglichen Gründen, besonders** aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, **der Sprache, der Staatsangehörigkeit oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit**, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, **und zur Gewährleistung der Gleichstellung** von Frauen und Männern **sowie zum Schutz der Rechte von Personen mit Behinderungen als einer Verpflichtung, die die Union mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen übernommen hat**. Die **durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts und der Aufbau einer Gesellschaft ohne Ausgrenzung durch die** Bekämpfung aller Formen von **Diskriminierung, Intoleranz und Hass, die Förderung von Toleranz und Inklusion**

am Arbeitsplatz und die Anerkennung des Rechts aller Personen auf eine würdevolle Behandlung am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft allgemein sind beständige Ziele, die ein koordiniertes Vorgehen, auch durch die Vergabe ausreichender Finanzmittel, erfordern.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Gemäß Artikel 9 AEUV trägt die Union den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung Rechnung. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms sollten deshalb Synergien fördern zwischen den Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut, sozialer Ausgrenzung und Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt und den Maßnahmen zur Förderung von Gleichstellung und Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) In der Mitteilung der Kommission zu Europa 2020 wird eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives

(10) In der Mitteilung der Kommission zu Europa 2020 wird eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives

Wachstum entwickelt. Mit der Unterstützung und Förderung der Rechte von Personen innerhalb der Union, der Beseitigung von Diskriminierung und Ungleichheit sowie der Förderung der Unionsbürgerschaft soll ein Beitrag zur Förderung der spezifischen Ziele und Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 geleistet werden.

Wachstum entwickelt. Mit der Unterstützung und Förderung der Rechte von Personen innerhalb der Union, der Beseitigung von Diskriminierung und Ungleichheit, **besonders auf dem Arbeitsmarkt mit dem Ziel der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung**, sowie der Förderung der Unionsbürgerschaft soll ein Beitrag zur Förderung der spezifischen Ziele und Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 geleistet werden.

Or. en

Änderungsantrag⁶

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Rationalisierung und Vereinfachung der Finanzierungsstruktur sollte nicht zu einer Verringerung des Umfangs der Finanzmittel führen, die in den früheren Programmen des Zeitraums 2007-2013 zur Verfügung standen. Darüber hinaus sollte eine ausgewogene und gerechte Verteilung der Finanzmittel für die spezifischen Ziele des Programms gewährleistet werden. Um potenziellen Bewerbern den Zugang zu erleichtern, sollte sich die Vereinfachung auch auf die Antragsverfahren und die Anforderungen an die finanzielle Abwicklung erstrecken und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands beinhalten. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und die beigefügten Unterlagen sollten in allen Amtssprachen der Union verfügbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Organisationen und europaweite Netzwerke leisten wichtige Beiträge zur Entwicklung politischer Maßnahmen und sollten als wichtige Akteure angesehen werden, da sie erheblichen Einfluss auf die Verwirklichung der Ziele des Programms haben können. Sie sollten daher entsprechend den in den jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegten Verfahren und Kriterien Fördermittel erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Bei der Auswahl der Maßnahmen sollte die Kommission die Vorschläge anhand vorab festgelegter Kriterien prüfen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Maßnahmen im Einklang mit der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der EU stehen und diese ergänzen und verstärken. Auch nationale Vorhaben und Projekte in kleinerem Maßstab können als Initiativen mit europäischem Mehrwert angesehen und dementsprechend als förderfähig ausgewählt werden.

Or. en

Änderungsantrag⁹

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13c) Organisationen – einschließlich Nichtregierungsorganisationen –, Körperschaften, europaweite Netzwerke und harmonisierte Dienste von gesellschaftlichem Wert, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Programms verfolgen, sollten die Möglichkeit haben, geeignete Finanzierungen für aktionsbezogene Zuschüsse und Betriebskostenzuschüsse zu beantragen. Im Rahmen der jährlichen Arbeitsprogramme sollte sichergestellt werden, dass für jedes spezifische Programmziel ein ausgewogener und angemessener Anteil der zugewiesenen Finanzmittel zur Verfügung gestellt wird, um die Kontinuität zu sichern und die Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit der Finanzierung zu erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13d) Die Kommission sollte für eine ausgewogene geographische Verteilung sorgen und in den Mitgliedstaaten, in denen die Zahl der finanzierten Maßnahmen relativ gering ist, Unterstützung bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um eine effiziente Allokation der Mittel aus dem Unionshaushalt zu gewährleisten, sollten Synergieeffekte, Kohärenz und Komplementarität mit Finanzierungsprogrammen angestrebt werden, die Politikbereiche fördern, zu denen ein enger Bezug besteht, insbesondere mit dem Programm „Justiz“ (Verordnung (EU) Nr. XX/XX vom XX), dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (Verordnung (EU) Nr. XX/XX vom XX) sowie mit Programmen in den Bereichen Inneres, Beschäftigung und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Informationsgesellschaft und Erweiterung, insbesondere mit dem Instrument für die Heranführungshilfe und den Fonds auf der Grundlage des gemeinsamen strategischen Rahmens (GSR-Fonds).

Geänderter Text

(18) Um eine effiziente Allokation der Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union zu gewährleisten, sollten Synergieeffekte, Kohärenz und Komplementarität mit Finanzierungsprogrammen angestrebt werden, die Politikbereiche fördern, zu denen ein enger Bezug besteht, insbesondere mit diesem Programm und dem Programm "Justiz" (Verordnung (EU) Nr. XX/XX vom XX), dem Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" (Verordnung (EU) Nr. XX/XX vom XX), **dem Europäischen Programm für sozialen Wandel und Innovation (Verordnung(EU) Nr. XX/XX vom XX)** sowie mit Programmen in den Bereichen Inneres, Beschäftigung und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Informationsgesellschaft und Erweiterung, insbesondere mit dem Instrument für die Heranführungshilfe und den Fonds auf der Grundlage des gemeinsamen strategischen Rahmens (GSR-Fonds).

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beitrag zur besseren Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte;

Geänderter Text

(a) Beitrag zur besseren Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft **oder dem Unionsrecht** ergebenden Rechte;

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung einschließlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Rechte älterer Menschen;

Geänderter Text

(b) Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, ***einschließlich*** aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ***oder Geschlechtsidentität***, einschließlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Rechte älterer Menschen ***unter Anerkennung des Rechts aller Personen auf eine würdevolle Behandlung; Bekämpfung von Mobbing, Belästigung und intoleranter Behandlung, besonders am Arbeitsplatz;***

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten;

Geänderter Text

(c) Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten, ***einschließlich Daten über Beschäftigungsverhältnisse oder für Sozialversicherungszwecke im Sinne von Artikel 81 und 82 der Verordnung (EU) Nr. XX/XX des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Allgemeine Datenschutzverordnung) sowie in Situationen, die sich aus den Verpflichtungen gemäß Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die***

Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG ergeben;

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Durchsetzung der aus dem EU-Verbraucherrecht erwachsenden Rechte und Förderung der unternehmerischen Freiheit im Binnenmarkt durch Unterstützung des grenzübergreifenden Geschäftsverkehrs, damit Verbraucher und Unternehmen im Vertrauen auf ihre Rechte am Geschäftsverkehr im Binnenmarkt teilnehmen können.

Geänderter Text

(e) Befähigung der Bürger, ihr Recht, sich im Binnenmarkt frei zu bewegen und aufzuhalten, zu arbeiten, zu studieren, einer Freiwilligentätigkeit nachzugehen sowie am Geschäftsverkehr im Binnenmarkt teilzunehmen, durchzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, Vermittlung gegenseitigen Wissens und Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens aller Beteiligten;

Geänderter Text

(c) Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, Vermittlung gegenseitigen Wissens und Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens aller Beteiligten, einschließlich der Sozialpartner;

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Schulungsmaßnahmen, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online- und sonstigen Schulungsmodulen;

Geänderter Text

(b) Schulungsmaßnahmen, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen **oder individuelle Schulung am Arbeitsplatz** und Entwicklung von Online- und sonstigen Schulungsmodulen, **die für alle Beschäftigten einschließlich der Freiwilligen verfügbar sein müssen**;

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Unterstützung der Hauptakteure, **unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten** bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken; Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene, deren Tätigkeiten mit der Verwirklichung der Ziele dieses Programms zusammenhängen; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf europäischer Ebene; Finanzierung von Expertennetzen; Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf europäischer Ebene tätig sind.

Geänderter Text

(d) Unterstützung der Hauptakteure bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken; Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene, deren Tätigkeiten mit der Verwirklichung der Ziele dieses Programms zusammenhängen; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf europäischer Ebene; Finanzierung von Expertennetzen, **länder- und regionenübergreifenden Projekten der Zusammenarbeit und** Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf europäischer Ebene tätig sind.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit anderen Unionsinstrumenten, unter anderem mit dem Programm „Justiz“, dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ sowie mit Programmen in den Bereichen Inneres, Beschäftigung und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Informationsgesellschaft und Erweiterung, insbesondere mit dem Instrument für die Heranführungshilfe und den Fonds auf der Grundlage des gemeinsamen strategischen Rahmens (GSR-Fonds).

Geänderter Text

1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit anderen Unionsinstrumenten, unter anderem mit dem Programm "Justiz", dem Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger", **dem Europäischen Programm für sozialen Wandel und Innovation** sowie mit Programmen in den Bereichen Inneres, Beschäftigung und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Informationsgesellschaft Erweiterung, insbesondere mit dem Instrument für die Heranführungshilfe und den Fonds auf der Grundlage des gemeinsamen strategischen Rahmens (GSR-Fonds).

Or. en